



Gemeinde Ueken

Reglement über die Benützung der öffentlichen Bauten, Kindergarten-, Schul- und Sportanlagen

01.Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

<i>I. Allgemeine Bestimmungen</i>		Seite
§ 1	Zuständigkeit / Unterrichtszeit	4
§ 2	Benützung durch Schule und Vereine	4
§ 3	Beeinträchtigung	4
§ 4	Sorgfaltspflicht, Reinlichkeit	5
§ 5	Rauchverbot	5
§ 6	Spielwiesen, Sportplatzbenützung	5
§ 7	Parkordnung	5
§ 8	Sorgfalts- und Haftpflicht, Reparaturen	6
§ 9	Herrichten der Räumlichkeiten	6
§ 10	Einschränkungen	6
§ 11	Fundgegenstände	6
§ 12	Benützung an Sonn- und Feiertagen	7
<i>II. Allgemeines Benützungsrecht</i>		
§ 13	Regelmässige Benützung, Belegungsplan	7
§ 14	Regelmässige Benützung, Gebühren	7
§ 15	Ortsansässige Organisationen	7
§ 16	Inspizierung von Anlässen	8
§ 17	Temporäre Benützung, Gesuche, Inkasso	8
§ 18	Benützungsberechtigung	8
§ 19	Duschenbenützung	8
§ 20	Schliessung der Räume / Schlüsselverluste	8
§ 21	Schlüssel	8
§ 22	Zutritt zu den Räumen	9
§ 23	Sanitätsmaterial	9
<i>III. Benützungsverordnung für die Mehrzweckhalle</i>		
§ 24	Proben vor grösseren Anlässen	9
§ 25	Übergabe, Abgabe	9
§ 26	Küchen- und Geschirrinventar	10
§ 27	Abräumen, Reinigung	10
§ 28	Bühne, Vorbühne	10
§ 29	Boden	11
§ 30	Dekoration	11
§ 31	Fluchtwege	11
§ 32	Wirtebewilligung	11
§ 33	Garderoben	11
§ 34	Tische und Bänke	11

§ 35	Turngeräte	12
§ 36	Schuhwerk	12
§ 37	Rasenplatz	12
§ 38	Feuerwache	12
§ 39	Bestuhlung, Plätze	13
§ 40	Abfall	13
§ 41	Haftung bei Schäden	13
 IV. Zivilschutzunterkunft		
§ 42	Unterkunft	13
 V. Bauamtsräumlichkeiten		
§ 43	Einstellplatz	14
 VI. Schlussbestimmungen		
§ 44	Strafbestimmungen	14
§ 45	Änderungen, Erweiterungen / Inkraftsetzung	14
 Gebührenordnung (Anhang)		
		15

Der Gemeinderat und die Schulpflege der Gemeinde Ueken erlassen folgendes Reglement über die Benützung der öffentlichen Bauten, Kindergarten-, Schul- und Sportanlagen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zuständigkeit /
Unterrichtszeit

Es sind zuständig:

1) Der Gemeinderat

Ohne Einschränkung für die Lokalitäten des Gemeindehauses und allen übrigen unter §1 Abs. 2 nicht erwähnten Räumlichkeiten der Einwohner- und Ortsbürgermeinde.

Ausserhalb der Unterrichtszeit (auch in der Ferienzeit) zusätzlich für die Belegung und Vermietung der Turnhalle und der Aussenanlagen.

2) Die Schulpflege

Ohne Einschränkung für die Belegung des Schulhauses und des Kindergartens.

Während der Unterrichtszeit zusätzlich für die Belegung der Turnhalle und der Aussenanlagen.

3) Die Unterrichtszeit ist wie folgt festgelegt: Montag - Freitag
(07.30 - 17.00)

§ 2

Benützung
durch Schule
und Vereine

1) Die Anlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Soweit sie nicht durch die Schule benützt werden, können die Anlagen den ortsansässigen Vereinen und anderen Institutionen der Gemeinde für fest zu bestimmende Zeiten zur Benützung überlassen werden.

2) Ein Anspruch auf Zuteilung für einen gewissen Zeitpunkt besteht nicht.

§ 3

Beeinträchtigung

Durch die Benützung der Lokalitäten sowie der Aussenanlagen dürfen weder der Schulunterricht noch die Reinigungsarbeiten gestört werden.

§ 4

- Sorgfaltspflicht, Reinlichkeit
- 1) Alle Schul- und Kindergartenräume sowie die Turnhalle dürfen nur mit sauberen Schuhen betreten werden.
 - 2) Die Benützer sorgen für Reinlichkeit, Anstand und Ordnung innerhalb der Schul- und Sportanlagen.

§ 5

- Rauchverbot
- Das Rauchen ist in allen öffentlichen Gebäuden grundsätzlich untersagt.

§ 6

- Spielwiesen, Sportplatzbenützung,
- 1) Der zuständige Hauswart entscheidet, wann die Spielwiesen zur Benützung freigegeben werden. Er ist auch für die nötigen Absperrungen zuständig. Fehlbare werden verzeigt.
 - 2) Eine Benützungsbewilligung schafft kein Recht, die Spielwiese oder den Sportplatz trotz Verbot zu benützen.
 - 3) Auf den Rasenflächen darf nicht gewirtet werden. Der Benützer hat darauf zu achten, dass keine Glaswaren oder Flaschendeckel auf den Rasen gelangen.

§ 7

- Parkordnung
- 1) Fahrräder und Mofas sind in den Velounterständen abzustellen. Autos und Motorräder müssen auf den Parkplätzen abgestellt werden. Der Teerplatz/Pausenplatz darf nur zum Ein- und Ausladen von Gütern befahren werden.
 - 2) Bei grösseren Festanlässen gilt: Zuerst Parkplätze besetzen, dann die Schulstrasse einseitig beparken (Ein- und Ausfahrten freihalten). Der Teerplatz darf bei Platzmangel für die Fahrzeuge des veranstaltenden Vereins genutzt werden. Der Rasenplatz darf dabei keinesfalls befahren und auch nicht beparkt werden. Der Organisator der Veranstaltung ist für die gesamte Parkordnung und die Verkehrsregelung verantwortlich.
 - 3) Das Parkverbot vor dem Werkhof ist strikte einzuhalten und zu überwachen. Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein.
 - 4) Das Befahren und Beparken der Auffahrt zum Kindergarten ist verboten.

§ 8

Sorgfalts- und
Haftpflcht,
Reparaturen

- 1) Die Benützung der Anlagen hat mit aller Sorgfalt zu erfolgen. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm sind zu vermeiden.
- 2) Die Gemeinde lehnt jede Haftpflcht gegenüber Vereinen, Verbänden, Institutionen und deren Mitglieder für Beschädigungen oder Verlust von Gegenständen sowie für Unfälle ab.
- 3) Für Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Maschinen haftet der Benützer. Besprayungen werden auf Kosten der Benützer gereinigt bzw. entfernt.
- 4) Schadenfälle sind unverzüglich dem Hauswart zuhanden des Gemeinderates zu melden. Allfällige Reparaturen lässt die Gemeinde zu Lasten des Verursachers bzw. des Veranstalters ausführen.
- 5) An der bestehenden Einrichtung darf vom Benützer keine Abänderung vorgenommen werden. Geräte, Einrichtungen, Maschinen und Mobiliar sind nach der Veranstaltung wieder an ihren ursprünglichen Platz zu bringen.

§ 9

Herrichten der
Räumlichkeiten

Das Herrichten von Räumlichkeiten und Plätzen für Veranstaltungen ist Sache des Benützers. Der Schulbetrieb darf dadurch nicht gestört werden.

§ 10

Einschränkungen

- 1) Es ist untersagt, Hunde ohne Leine auf dem Kinderspielplatz und auf dem Rasenplatz laufen zu lassen. In den Räumlichkeiten der Schulanlage herrscht generelles Hundeverbot.
- 2) Es dürfen keine Sträucher und Bäume ohne Einwilligung des Hauswartes geschnitten oder sogar entfernt werden.

§ 11

Fundgegenstände

In den Anlagen liegengelassene Gegenstände werden vom Hauswart 30 Tage aufbewahrt. Wertsachen gehen sofort ins Fundbüro des nächsten Polizeipostens.

§ 12

Benützung an Sonn- und Feiertagen An Sonn- und Feiertagen können die öffentlichen Bauten nur begrenzt bis um 18.00 Uhr benützt werden. Für Sportanlässe wird unter Berücksichtigung eines geringen Lärmpegels eine Benützung bis 20.00 Uhr toleriert.

II. Allgemeines Benützungsrecht**§ 13**

Regelmässige Benützung, Belegungsplan

- 1) Die Gemeindeverwaltung erstellt jährlich, nach Rücksprache mit den ortsansässigen Vereinen und der Schulleitung (nach Beginn des neuen Schuljahres sobald die def. Stundenpläne vorliegen) einen Belegungsplan. Dieser ist dem Gemeinderat zur Stellungnahme zu unterbreiten. Zwischenzeitliche Änderungswünsche in der Belegung oder Neuzuteilung haben schriftlich zu erfolgen.
- 2) Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, Räumlichkeiten oder Anlagen in Abweichung vom Belegungsplan Dritten zur Verfügung zu stellen. In solchen Fällen werden die betroffenen Vereine durch den Organisator rechtzeitig informiert.
- 3) Die Aufnahme in den Belegungsplan und die zeitliche Berücksichtigung erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten.

§ 14

Regelmässige Benützung, Gebühren

- 1) Für die regelmässige Benützung von Räumlichkeiten oder Anlagen gemäss Belegungsplan und für Probezwecke ist keine Entschädigung zu entrichten.
- 2) Im Übrigen richten sich alle Gebühren und Entschädigungen nach der Gebührenordnung (siehe Anhang).

§ 15

Ortsansässige Organisationen

- 1) Jeder ortsansässige, beziehungsweise mit der Gemeinde Herz nach gemeinsam geführte Verein kann einmal pro Jahr den Essraum, die Küche und die Turnhalle für einen Anlass kostenlos benützen.
- 2) Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

§ 16

Inspizieren
von Anlässen

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Hauswart sind berechtigt, Anlässe zu inspizieren.

§ 17

Temporäre
Benutzung,
Gesuche, In-
kasso

- 1) Sämtliche Gesuche sind frühzeitig, mindestens 1 Monat vor dem Anlass, an die Gemeindeverwaltung zu richten.
- 2) Bei grösseren Veranstaltungen und Festanlässen hat die Gemeindeverwaltung vorgängig die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.
- 3) Die Finanzverwaltung besorgt das Inkasso der Gebühren.

§ 18

Benützungsberechtigung

Die Räume und Anlagen werden vom Gemeinderat nur Organisationen, Firmen und Privatpersonen zur Verfügung gestellt, deren Leitung für die sachgemässe Bedienung der Einrichtungen Gewähr bietet.

§19

Duschenbenützung

Die Duschen stehen allen angemeldeten Benützern von Turnhalle und Sportplatz zur Verfügung.

§ 20

Schliessung
der Räume

- 1) Alle Räumlichkeiten sind durch die regelmässigen Benutzer spätestens um 22.30 Uhr zu schliessen. Ausnahmen werden bei Proben vor Vereinsanlässen toleriert.
- 2) Der Unterhaltsbetrieb Herznach-Ueken informiert rechtzeitig darüber, in welchem Zeitraum die Gebäude für die Hauptreinigung geschlossen werden.

§ 21

Schlüssel

- 1) Sämtliche Schlüssel, welche die Vereine gegen Unterschrift erhalten haben, dürfen nicht weiter gegeben werden. Schlüsselüber- und weitergaben erfolgen immer über die Gemeindeverwaltung.
- 2) Schlüsselverluste sind innert 24 Stunden der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Schlüsselinhaber haftet vollumfänglich für alle anfallenden Kosten.

§ 22

Zutritt zu
den Räumen

Die Benützer dürfen nur die ihnen zugewiesenen Räume und Anlagen beanspruchen.

§ 23

Sanitätsmaterial

Der Veranstalter ist bei Anlässen für das Sanitätsmaterial selbst verantwortlich. Im Obergeschoss der Turnhalle ist für Notfälle ein Defibrillator zu finden. Dieser wird durch den Samariterverein Ueken unterhalten.

III. Benützungsverordnung für die Mehrzweckhalle / Mehrzweckraum**§ 24**

Proben vor
grösseren
Anlässen

- 1) Vor grösseren Anlässen, Unterhaltungen und Konzerten usw., kann die Mehrzweckhalle dem betreffenden Veranstalter vor dem Anlass zur Verfügung gestellt werden. Die Probetage sind im Benützungsgesuch speziell anzugeben. Informationen an andere Vereine betreffend Probedaten haben zum Zeitpunkt der Benützungsbewilligung zu erfolgen.
- 2) Weitergehende Abmachungen können die betreffenden Vereine gegenseitig vereinbaren. Der Veranstalter hat die betreffenden Vereine bei Bekanntwerden der Veranstaltung direkt zu informieren und löst mit ihnen die Benützerprobleme.

§ 25

Übergabe,
Abgabe

- 1) Der Hauswart übergibt bei Anlässen die Halle rechtzeitig dem Veranstalter, frühestens aber nach Schulschluss. Küche und Office müssen dem Hauswart am nächstfolgenden Werktag bis spätestens 19.00 Uhr übergeben werden.
- 2) Der Veranstalter hat die benutzten Räume vor Schulbeginn gereinigt wieder zurückzugeben. Bei Veranstaltungen am Wochenende müssen die Räume und die Aussenanlagen gereinigt bis spätestens Montagmorgen (vor Schulbeginn) zurückgegeben werden. Entstandene Schäden müssen dem Hauswart gemeldet werden. Die Finanzverwaltung stellt die entstandenen Kosten in Rechnung.

§ 26

Küchen- und
Geschirr-
inventar

Das Küchen- und Geschirrinventar ist Eigentum der Einwohnergemeinde und wird von ihr zur Verfügung gestellt. Bruchgeschirr, beschädigte oder fehlende Gegenstände aus dem Kücheninventar werden durch die Gemeinde ersetzt. Die Finanzverwaltung stellt die entstandenen Kosten in Rechnung.

§ 27

Abräumen,
Reinigung

Der Veranstalter hat gemäss Anweisung des Hauswartes folgende Arbeiten auf eigene Kosten zu übernehmen.

- Bestuhlung und Abräumen der Halle und aller benutzten Nebenräume
- Wischen aller Räumlichkeiten
- Gründliche Reinigung der sanitären Anlagen
- WC, Vorraum, Treppe und Foyer nass aufziehen
- Einwandfreie Küchenreinigung und deren Einrichtungen
- Weitere Arbeiten je nach Veranstaltung (gem. Weisung des Hauswartes)

Das Putzmaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, ist der Hauswart berechtigt, Räume und Einrichtungen auf Kosten des Veranstalters zu reinigen. Die Finanzverwaltung stellt für diesen Aufwand Rechnung.

§ 28

Bühne,
Vorbühne

- 1) Bei Veranstaltungen mit Bühnenbenützung muss eine sachverständige Person anwesend sein. Diese ist für die richtige Handhabung der Bühnenbeleuchtung und der Lautsprecheranlage verantwortlich.
- 2) Der Sachverständige meldet jeden Defekt unverzüglich dem Hauswart (Mischpulte, Beleuchtung, Scheinwerfer, Seilzüge und Kulissen) usw.
- 3) Die Geländer der Treppe und der Bühne müssen immer montiert sein. Während Aufführungen auf der Bühne ist es gestattet, das Geländer der Bühne zu demontieren.
- 4) Nach Veranstaltungsende muss die Vorbühne wieder abgebaut werden. Ausnahmen sind nach Absprache mit den Vereinen und Schulpflege möglich.

§ 29

Boden Bei aussergewöhnlicher Bodenbelastung, muss der Boden mit den vorhandenen Abdeckungen geschützt werden. Über eine allfällige Abdeckung des Bodens entscheidet der Hauswart.

§ 30

Dekoration

- 1) Die Mehrzweckhalle darf bei Anlässen dekoriert werden. Die Veranstalter müssen jedoch darauf achten, dass Decken, Wände und Böden nicht beschädigt werden (keine Schrauben, Nägel, Reissnägel, etc.) Für allfällige Schäden haftet der Veranstalter.
- 2) Dekoration im Mehrzweckraum darf **ausschliesslich** an den dafür vorgesehenen Deckenhacken angebracht werden.
- 3) **Dekorationen dürfen nur mit schwer brennbarem oder nicht brennbarem Material ausgeführt werden. Dazu ist das Merkblatt Dekoration des AGV zu beachten (aufgeschaltet im Online-Schalter unserer Homepage www.ueken.ch)**

§ 31

Fluchtwege Sämtliche Türen und Ausgänge müssen stets als Fluchtwege freigehalten werden. Fluchtwege sind mit gut sichtbaren Schildern gekennzeichnet. Nach erfolgter Instruktion durch den Hauswart ist der Veranstalter für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich und haftbar.

§ 32

Wirtebewilligung Die Wirtebewilligung ist Sache des Veranstalters. Es ist rechtzeitig eine Bewilligung beim Gemeinderat einzuholen.

§ 33

Garderoben Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung und Verantwortung für die Garderobe ab.

§ 34

Tische und Bänke Die im Mehrzweckgebäude deponierten Tische und Stühle sind Bestandteil des Gemeindemobiliars. Dieses Mobiliar darf nur unter ausdrücklicher Bewilligung des Gemeinderates ausserhalb der Schul- und Sportanlage Ueken verwendet werden.

§ 35

- Turngeräte
- 1) Das Verwenden von Hallengeräten im Freien ist nur bei trockenem Wetter gestattet.
 - 2) Die im Freien benützten Turngeräte sind vor dem Versorgen zu reinigen. Defekte und verlorene Geräte müssen umgehend dem Hauswart gemeldet werden.
 - 3) Das Verwenden von schmutzigen Turngeräten und Bällen in der Halle ist verboten.
 - 4) Das Üben mit Steinen und Kugeln ist nur nach Absprache mit dem Hauswart erlaubt.

§ 36

- Schuhwerk
- Nagel- und Fussballschuhe sowie Inlineskates und Heelys sind vor dem Betreten der Innenräume auszuziehen.

§ 37

- Rasenplatz
- 1) Die Spielwiese oder der Rasenplatz darf bei Regenwetter und bei Nässe nicht betreten werden. Der Hauswart ist für die Absperrung zuständig.
 - 2) Absperrungen müssen strikte eingehalten werden. Die Einhaltung wird vom Hauswart überprüft. Fehlbare werden verzeigt.

§ 38

- Feuerwache
- 1) Der Gemeinderat bestimmt gestützt auf die Weisungen des **AGV**, bei welcher Veranstaltung Feuerwachen zu organisieren sind. Dazu ist das Merkblatt Feuerwachen des AGV zu beachten (aufgeschaltet im Online-Schalter unserer Homepage www.ueken.ch)
 - 2) Die Organisation der Feuerwache ist Sache des Feuerwehrkommandos, das insbesondere die beauftragten Feuerwehrleute über ihre Dienstpflicht eingehend zu instruieren hat. Es ist Sache des Veranstalters, den Kommandanten rechtzeitig (mind. 3 Wochen) im Voraus zu informieren.
 - 3) Die Feuerwache hat aus mindestens 2 Angehörigen der Feuerwehr Herznach-Ueken zu bestehen.
 - 4) Die Entschädigung für die Feuerwache richtet sich nach dem jeweils geltenden Ansatz nach Arbeitseinsatz (Reglement Feuerwehr).

§ 39Bestuhlung,
Plätze

- 1) Anlässe in **Turnhalle** (EG)
 - **ohne** Vorbühne, normale Bestuhlung ⇒ **max. 300 Personen**
 - **mit** Vorbühne, normale Bestuhlung ⇒ **max. 250 Personen**
- 2) Anlässe im **Mehrzweckraum** (1. UG.)
 - ⇒ **max. 100 Personen (ohne Bestuhlung max. 150 Pers.)**

Die Notausgänge müssen stets freigehalten werden. Ab 100 Personen müssen die Fluchtwegleuchten permanent leuchten.

Bei grösseren Festanlässen kann die Personenzahl durch die Verantwortlichen der Gemeinde überprüft werden.

§ 40

Abfall

Jeder Mieter und Veranstalter ist dafür besorgt, dass Abfalleimer aufgestellt sind. Verunreinigungen rund um die Schulanlage müssen weggeräumt werden. Die Entsorgung der Abfälle kann mit dem Hauswart geklärt werden. Die Kosten trägt der Veranstalter.

§ 41Haftung bei
Schäden

Für allfällige Schäden an Räumlichkeiten und Einrichtungen haftet ausschliesslich der Verursacher, resp. der Bewilligungsnehmer.

Bei grösseren Veranstaltungen verlangt der Gemeinderat, dass der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung abschliesst.

Schäden, die von der Haftpflichtversicherung ausgeschlossen sind (Vandalismus) sind vom Veranstalter zu tragen.

IV. Zivilschutzunterkunft**§ 42**

Unterkunft

- 1) Die Zivilschutzunterkunft kann durch Vereine und private Organisationen gemietet werden.
- 2) Die Reinigung hat gemäss Weisungen des Hauswartes durch den Mieter zu erfolgen.
- 3) Die Gebühren für die Zivilschutzunterkunft werden nach Absprache festgesetzt.

V. Bauamtsräumlichkeiten**§ 43**

- Einstellplatz
- 1) Ein Teil vom Bauamt kann für spezielle Anlässe gemietet werden.
 - 2) Die Gebühren für die Bauamtsräumlichkeiten werden nach Absprache festgesetzt.

VI. Schlussbestimmungen**§ 44**

- Strafbestimmungen
- 1) Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften sind der Hauswart oder die verantwortlichen Aufsichtspersonen beauftragt, Fehlbare zurechtzuweisen und im Wiederholungsfalle den zuständigen Behörden zur Anzeige zu bringen.
 - 2) Bei wiederholter Missachtung der Benützungsvorschriften kann die zuständige Behörde die Benützungsbewilligung widerrufen.
 - 3) Grobfahrlässige Übertretungen werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

§ 45

- Änderungen, Erweiterungen
- 1) Das vorliegende Reglement mit Gebührenordnung im Anhang kann vom Gemeinderat und der Schulpflege im gegenseitigen Einverständnis jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.
 - 2) Das Reglement tritt per 01.01.2014 in Kraft. Alle bisherigen Reglemente und Vorschriften werden mit dieser Inkraftsetzung aufgehoben.
-

Ueken, 31.Oktober 2013

GEMEINDERAT UEKEN

Stefan Bühler, Gemeindeammann

Beatrice Zahnd, Gemeindeschreiberin

Gebührenordnung

Private Feste, ortsansässige oder auswärtige Vereine mit Festwirtschaftsbetrieb

		eigene Vereine / gemeinnützige Organisationen	auswärtige
Turnhalle Ohne Bühne	pro Anlass	Fr. 120.—	Fr. 300.—
Turnhalle Mit Bühne	pro Anlass	Fr. 200.—	Fr. 400.—
Bestuhlung Mehrzweckgebäude	pro Anlass	(Fr. 50.—)	
Militärküche Kochen und wirtten inkl. Geschirr	pro Anlass	Fr. 60.—	Fr. 100.—
Mehrzweckraum Mit kl. Küche und Geschirr	pro Anlass	Fr. 80.—	Fr. 200.—
Hauswart / Reinigung Benützung Mehrzweckgebäude	pro Stunde	Fr. 30.—*	Fr. 30.—*
Gemeindesaal / Sitzungszimmer	pro Anlass	Fr. 30.—	Fr. 30.—

* Diese Gebühr kann je nach Zustand der Baute bei der Übergabe noch variieren.

Bemerkung: Dorfeigenen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen steht ein Anlass pro Jahr kostenlos zur Verfügung.

Für den Kindergarten und die Schule stehen die öffentlichen Bauten in jedem Fall kostenlos zur Verfügung.